

Vossische



Zeitung

10 Pfennig

Gründet

1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Mit Kurszettel

Verlag Ullstein, Oberleitung: Georg Bernhard Varan, Redakteur (in Abw.) Handewald, Carl Misch, Berlin (Unverl.), Manuskripte werden nur zurückgenommen wenn Porto beiliegend. Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26. Fernsprech-Zentrale Ullstein, Amt Dönhofs 590-593, für den Fernverkehr: Amt Dönhofs 2986-3000. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postcheckkonto Berlin 600.

Polen droht mit Gewalt.

Briefkasten-Hege gegen Danzig.

Nachrichtenblatt der „Vossischen Zeitung“.
w. Warschau, 14. Januar.
In Warschau rief die Aufforderung des Danziger Völkerbundskommissars auf Entfernung der polnischen Briefkasten eine große Aufregung hervor. Die Fraktion-führer und die Regierung hielten sofort Beratungen ab. Dem polnischen Vertreter in Danzig wurden Instruktionen für die aufsteigende Unterredung mit Mac Donnell gegeben. Minister Eugenot erklärte, Polen sei von keinem guten Rechts überlegt und wolle die Briefkastenfrage vor dem Völkerbund entscheiden lassen. Er müsse jedoch ihre Eigenmächtigkeit ablehnen und werde Gewalt mit Gewalt erwidern. Der Konflikt mit dem Völkerbundskommissariat liefe bedauerlich, doch werde sich Polen nicht „wie eine Heerde“ behandeln lassen. Die Warschauer Presse sagt: Jedes Anzeichen polnischer Eigenmächtigkeit durch Danzig werde Polen durch die Beteiligung eines Dritten und der Völkerbundskommission. Die Haltung des Völkerbundskommissars habe sich Polen nicht gefallen. Danzig werde sich bestmöglich nach in leichtigsten Abenteuern weiten lassen, auch sein die „Konsequenzen unermesslich“.

Die scharfen Worte des polnischen Vizepremier Tsugant, — der im allgemeinen nicht als nationalifischer Heißpolier bekannt ist — sind also unverständlich. Niemand denkt daran, Polen als eine „Heerde“ zu behandeln. Danzig verlangt nur sein Recht, das ihm durch internationale Verträge und Abmachungen zugehört ist. Der Garant dieses Rechtes ist der Völkerbund. Sein Vertreter in Danzig — der „hohe Kommissar“ — hat die Aufgabe, in Zwischenfällen den Völkerbund der Parteien und Abmachungen zu interpretieren. Seine Stellung und seine Verantwortlichkeit sind so, daß irgendwelcher Versuch von außen seine Entscheidungen nicht beeinflussen werden. Wenn die Danziger Presse den Standpunkt des Kommissars, den sie für richtig hält, verteidigt und unterstützt, so ist das ihr Recht und ihre Pflicht und nicht die „unerbittliche Tatsache einer vertriebenen Freilassung“.

Vollkommen unverständlich sind die unverständlichen Erörterungen der Warschauer Blätter mit Gewalt. Diese Gewalt ist durch nichts zu beseitigen, niemanden herauszufordern. Wenn die Danziger Behörden eines einen Entschluß des hohen Kommissars folgten, die polnischen gegen Recht und Vertrag angebrachten Briefkästen entfernen sollten, so ist das kein leichtfertig Abenteurer. Es wird dadurch auch kein polnischer Rechtsbruch verübt, sondern nur ein geübter Rechtsakt wiederhergestellt. Sollten aus der Danziger Briefkastenfrage „schlimme Folgen“ entstehen, so wäre es nur Polen, das darunter zu leiden hätte.

Beide Teile der Kärner, der in Warschau gemacht wird, die erneuerte Entscheidung Mac Donnell's beeinflussen. Immerhin: daß der polnische Außenminister die ohnehin also zu bereite „Stärke“ mobilisiert, um auf den Völkerbundkommissar einen Druck auszuüben, muß als höchst bedauerliches Mißgehen betrachtet werden. Diese Gefahr wieder loszuwerden, wird weniger leicht sein, als sie zu tun.

Ministerpräsident und Landtag.

Die Auslegung des Art. 15.

Dr. Walter Zellmer,
Vorleser an der Universität Kiel.
Auf die jetzt plötzlich aufgetauchte Rechtsfrage, ob die Mitglieder des Preussischen Staatsministeriums mit der Wahl des Landtags ohne weiteres obligatorisch ist, gibt die preussische Verfassung vom 3. November 1920 keine eindeutige Antwort. Nach Art. 15 Absatz 1 der Verfassung „ohne Ausdrucksform der Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident ernannt die übrigen Staatsminister“. Nach Art. 57 kann der Landtag das Staatsministerium durch Entziehung des Vertrauens zum Rücktritt zwingen. Der Rücktritt auf Entziehung des Vertrauens ist aber, abgesehen von anderen Erklärungen, nur wirksam, „wenn ihm die Hälfte der Abgeordneten zustimmt, aus denen zur Zeit der Abstimmung der Landtag besteht“. Da für die Wahl des Ministerpräsidenten einfache Stimmenmehrheit für die Auserwählung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl genügt (Art. 22, 21), also im Grenzfall 5/12 Stimmen über einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl, so verhält man die Verfassung, mit der die Frage zur Zeit behandelt wird. Es ist nicht zu erwarten, daß ein neuer Ministerpräsident zu wählen, als den alten zu rufen. Die Gegner des alten Staatsministeriums haben daher ein Interesse daran, die Verfassung so auszulegen, daß das Staatsministerium kraft Gesetzes, ohne Befehl des Landtags, mit der Wahl des Landtags sehr Am vertiert.

Vor einer solchen Auslegung nennt zunächst das dem eigenen der Verfassung. Wenn eine zeitlich befristete Amtsdauer des Staatsministeriums gebildet nicht zu den verfassungsgemäßen Gestaltungsmöglichkeiten. Von den ausländischen Staaten kennen allerdings einige romanische und schwedische Kantone, wie Freiburg, Basel, Valais und die Eidgenossen, ist eine von der Volksvertretung gebildete föderale Regierung, die nach jeder Gesamtneuwahl der Volksvertretung neu gewählt wird. Da jedoch dem schweizerischen nach zum Rücktritt verpflichtete Ministerratensystem fremd ist, eignen sich die schweizerischen Vorbilder wenig zum Vergleich mit dem deutschen. In den Verfassungen von Oldenburg, Bremen und Lübeck vor. An Oldenburg muß das Staatsministerium neu zu bilden, ebenso in Württemberg, Meissen, Anhalt und Lippe. Dagegen sehen eine über die Neubildung der Volksvertretung hinausreichende Amtsdauer der Regierung die Verfassungen von Oldenburg, Bremen und Lübeck vor. An Oldenburg muß das Staatsministerium erst zurücktreten, wenn ihm der nach Auflösung des alten Landtags gewählte neue Landtag das Vertrauen verweigert, in Bremen werden die Genoten auf unbestimmte Zeit vorübergehend als Interregnum gewählt, in Lübeck auf zehn Jahre. Schaumburg Lippe endlich verbindet das schiedliche System mit dem ebenangehenden, indem es zwei Mitglieder der Landesregierung auf Lebenszeit und drei für die Landtagswahlzeit beruft. Dennoch ist überall der Rücktritt kraft Ministerratensystem vorgeschrieben.

Gegen die unbehagliche Übernahme des schiedlichen Systems auf Preußen greift aber außer dem Schmeiggen auch die Entstehungsgeschichte der preussischen Verfassung. Als man den Plan der Schaffung eines preussischen Staatsministeriums in den Beratungen und der Verfassung großer Verlegenheit, wenn man die Ernennung des Staatsministeriums übertragen sollte. Man suchte nach einem Vorkonzeptsentwurf und kam selbst auf einen so wunderlichen Vorschlag. Die Ernennung des Präsidenten der Oberrechnungskammer oder des Verwaltungsgerichtspräsidenten übertragen. Auch an den Präsidenten des Staatsrats und namentlich den Landtagspräsidenten dachte man ernstlich. Schließlich beschloß der Verfassungskonvention in 2. Sitzung, daß die Ernennung des Staatsministeriums dem Landtag übertragen wurde, die Befehlung des Ministerpräsidenten dem Landtag, die der übrigen Staatsminister dem Ministerpräsidenten zu überlassen. Auch der Landtag wurde damit nur ein Erlaß für den der Idee nach als ministerieller Amtsanwalt des Staatspräsidenten.

Der Väter der Verfassung nichts fern, lag es die Schaffung eines starken Vorkonzeptsentwurfs zwischen Ministerpräsident und Landtag, zeigt auch die ungewöhnliche Wahl der Mitglieder des Ministerpräsidenten. Die Verfassung des preussischen Ministerpräsidenten ist ausnahmslos. Auch in der dritten Beratung des Plenums gelang es dem vereinigten Antrag von Fortschmann (Zentrum und Demokraten), dem Ministerpräsidenten die Befehlsgewalt über das Staatsministerium zu übertragen. Die Mitglieder des Landtags und des Staatsrats gebildeten Ausschuss die Aufstellung des Landtags zu beantragen (Art. 14, 57).

Die Entscheidung der Fraktionen

Von den Verhandlungen über die Kabinetsbildung gilt am Montag noch, was am Morgen berichtet wurde. Der Reichsfinanzminister Dr. Zuther hofft, im Laufe des Tages für die weit fördern zu können, daß die offizielle Betrauung noch heute erfolgen kann. Es stehen nur noch die Befehle der Fraktionen aus, vor allem der Deutschen, die mit der Verfassung der Fraktionen, die die mittlere im Reichstage zusammengetreten sind und noch tagen, weshalb Abschließendes noch nicht berichtet werden kann.

Kabinetts-Entscheidungen

Kabinetts-Entscheidungen. Ein „verfälschter Rechtsakt“, dessen überparteilicher Teil nur Trug sei. Für Entschlossenheit ist charakteristisch, so sagt die „Neue Zürcher Zeitung“ in ihrem Leitartikel, daß er denselben Inhalt, den er im Wahlkampf als einen verantwortungsvollen Schwärmer behandelt habe, jetzt als Innenminister sein Kabinetts, den Dr. Zuther zum Namen ab, aufschreiben wolle. Das Wort, das immerhin eine starke Bewegung nach links bei den Wähler geseit habe, werde so durch parlamentarische Raffie zugunsten der Rechten entredet, und der einzige Trost sei, so schließt das Blatt, daß es jenseitig in der Nacht des Zentrums liegt, seinen Vertreter zu versehen. Das beschränkt aber auch die liberale unfaire Basis dieses Kabinetts.

Gemäßigte Sprache in Paris.

Nachrichtenblatt der „Vossischen Zeitung“.
Paris, 14. Januar.
Nachdem gestern die französische Presse, in der Hauptstadt die Wähler der Rechtsopposition, in außerordentlich pessimistischer Weise über den Stand der französischen-österreichischen Verhandlungen berichtet hatten, ist der Ton, in dem heute von diesen Verhandlungen gesprochen wird, ein wesentlich ruhiger und weniger angelegelt.
Allgemein wird darauf aufmerksam gemacht, daß es in der Tat angeht der ungeliebten Lage in Berlin für die deutsche Delegation schwierig sein möge, augenblicklich Stellung zu nehmen. Der Kabinetsminister Wagnerfeldt bemerkt sich im übrigen, wie aus einem kurzen Interview hervorgeht, der er zum „Reichs-Blatt“ gewährt hat, die französische Öffentlichkeit darüber zu informieren, daß im Augenblick von einem Druck in den deutsch-französischen Verhandlungen in keiner Weise gesprochen werden kann. Man kommentierte die deutsch-französischen Verhandlungen tatsächlich mit einem großen Optimismus und übertrieb den Ernst der Situation. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden sich die deutsche und die französische Delegation auf einen tagelangen Vortrag von acht bis neun Monaten des richtigen Vertrages gehen können.

Kontordat-Debatte in München.

Nachrichtenblatt der „Vossischen Zeitung“.
München, 14. Januar.
Die Regierungserklärung über das Kontordat scheint erst abgelesen werden zu sollen, sobald die erste Vorlesung im Landtagsplenum sich mit der Vorlage auseinandersetzen hat.
In der bislang nicht auf temperamentvollen Redebeiträge des Antrags einbezogen hätten, die feierliche Erklärung der Regierung mit Gegenstrahl ausgehatten, wobei sie nicht nur für die jehige Regierung bindend waren. Der Demokrat Müller lehnte das Kontordat ab, vor allem wegen des damit verbundenen Rücktritts des Reichsministers gegen den Reichspräsidenten die Verantwortlichkeit, sondern die Stimmzahl stabilisieren wolle. Vermutlich wird der Ministerpräsident erst heute Nachmittag das Wort ergreifen. Während man in einzelnen Landtagskreisen damit rednet, daß es heute noch gegen Abend zur Abstimmung kommt, wird von anderer Seite daran fehlerhaft, daß vor Freitag daran nicht zu denken ist.
Der Demokrat Hübner und Königsbund „An einen Fall“ bezieht eine Kritik, die dadurch gekennzeichnet ist, daß nach der Mitteilung seines Landesleiters Dr. Heim gegen den ersten Landesleiter, Obergeometer Kasper, agitiert und ihn den Bundesmitgliedern mißfällig zu machen versucht haben soll. Dr. Heim demontiert, daß es Kasper persönlich ausgeht, gegen ihn, erklärt aber, daß seine Kritik an der Verfassung des Reichs nicht zu nehmen. Doch unter den Monarchisten eine gewisse Arie bezieht, scheint unzweifelhaft. Der „Vossische Kurier“ versucht, den Heim und Königsbund in Zusammenhang mit der Opposition gegen das Kontordat zu bringen. Diese Gegenrichtung betraue jedoch auf dem Gedanken der Monarchisten, man könnte nicht die Rechte des Königs verweigern, noch eher die Rechte des Reichspräsidenten. Der Name des Reichspräsidenten, der Heim und Königsbundes, der Heim und Geld gestiftet werde, sei also ein Kampf um das Kontordat.

Schweizer Kritik.

Nachrichtenblatt der „Vossischen Zeitung“.
Zürich, 14. Januar.
Während die „Zürcher Post“ in der deutschen Kritik ein „Bild vollendeter Trostlosigkeit“ sieht und eine Währungsfallung des geltenden Wechselverhältnisses zum Neidstag für die notwendige Voraussetzung zu einer Währungsreform erklärt, erblickt die „Neue Zürcher Zeitung“ in der Überlieferung ein Bild mit der üblichen Schweizer Presse, faucht sie sich beim Anblick, in der Kritik einen „Streit Streifmann gegen Marx“, und in dem noch ungeborenen